

## Rechtliche Einschätzung

FÜR

Interessenverband der Medienbeobachter e.V.  
Salierring 47-53  
50677 Köln

VON

HÄRTING Rechtsanwälte PartGmbH  
Chausseestraße 13  
10115 Berlin

Der Interessenverband der Medienbeobachter (IVDM) hat uns mit der rechtlichen Bewertung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Presse Monitor GmbH & Co. KG, Friedrichsstraße 194-199, 10117 Berlin (PMG) beauftragt.

- 1 Anlass sind die Einführung neuer, in erheblichem Umfang geänderter AGB im März 2025 und die zu erwartende Ankündigung einer umfassenden Preiserhöhung. Gegenstand der Prüfung sind vor diesem Hintergrund die Wirksamkeit einseitiger Vertragsänderungen sowie einseitiger Preiserhöhungen durch die PMG auf Grundlage der bisherigen (Stand 09/2022) und der neuen AGB (ab 03/2025).
- 2 Das Ergebnis unserer Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:
  - Einseitige Änderungen der AGB sowie Preisankündigungen der PMG sind sowohl auf Grundlage der bisherigen als auch auf Grundlage der neuen AGB unwirksam.
  - Preis und Vertragsinhalt richten sich daher nur nach den bei Vertragsschluss vereinbarten Bedingungen, sofern der Endkunde einer Vertragsänderung nicht zustimmt. **Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten sollte insbesondere der Preiserhöhung ausdrücklich widersprochen werden.**
  - Für Verträge, die auf der Grundlage der bisherigen AGB geschlossen worden sind, finden die nun erstmals eingeführten Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Software zur automatisierten Analyse von Inhalten (einschl. Künstlicher Intelligenz) keine Anwendung.

### I. Rechtliche Würdigung

- 3 Die Änderungen von Vertragsbedingungen (einschließlich des Preises) ist grundsätzlich nur durch einen einvernehmlichen Änderungsvertrag möglich und bedarf damit der aktiven Zustimmung des Kunden. Insbesondere führt das bloße Schweigen auf eine Änderungskündigung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zu einer entsprechenden Anpassung.<sup>1</sup>
- 4 Das ist lediglich dann anders, wenn die Parteien bereits bei Vertragsschluss eine spätere, auch einseitige Änderung bestimmter Vertragsbedingungen vereinbart haben. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine solche Vereinbarung auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich.

<sup>1</sup> BGH Urt. v. 27.4.2021 – XI ZR 26/20, BeckRS 2021, 10682.

- 5 Offensichtlich hat die PMG versucht eine entsprechende Regelung zu treffen. Jedoch sind die Wirksamkeitsvoraussetzungen nicht eingehalten worden.

## 1. Zur Unwirksamkeit der einseitigen Preiserhöhung

- 6 Die PMG kann sich für ihre Preiserhöhungen nicht auf eine Änderungsklausel in ihren AGB berufen.
- 7 Die bisherigen AGB (Stand: September 2022) enthielten schon keine Preisanpassungsklausel. Da die neuen AGB in bestehende Verträge nicht wirksam einbezogen werden konnten, fehlt in Bestandsverträgen jede Grundlage für eine Preisanpassung.
- 8 Aber auch die nunmehr in den neuen AGB eingeführte Klausel ist gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, weil sie nach dem Ergebnis unserer Prüfung die Endkunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.
- 9 Der Bundesgerichtshof hat zuletzt im Februar 2025 klargestellt, dass AGB unwirksam sind, die „über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus [es dem Verwender ermöglichen], den zunächst vereinbarten Preis ohne Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern auch einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen.“<sup>2</sup> Dies setzt insbesondere voraus, dass die Klausel hinreichend bestimmt ist:

*„Eine Preisanpassungsklausel muss den Anlass und den Modus der die Entgeltänderung prägenden Umstände so transparent darstellen, dass die Kunden die etwaigen Änderungen der Entgelte anhand klarer und verständlicher Kriterien vorhersehen können (BGH, NJW 2016, 936 – Stromlieferungsvertrag). Dies verlangt der Beklagte eine so genaue Beschreibung der tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen ab, dass für sie keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen.“<sup>3</sup>*

- 10 Diesen Anforderungen wird die neue Preisanpassungsklausel in Ziff. 19.1 der AGB nicht gerecht. Danach werden Änderungen von Preisen, die „aufgrund von technischen oder betrieblichen Erfordernissen der PMG geboten“ sind, wenn der Kunden nicht innerhalb von 6 Wochen zuvor kündigt. Dabei ist für den Endkunden nicht einmal im Ansatz erkennbar, was unter solchen technischen oder betrieblichen Erfordernissen zu verstehen sein soll und wann eine Preisanpassung wegen der Änderung dieser Erfordernisse „geboten“ sein soll.
- 11 Das Kündigungsrecht wiegt die Benachteiligung ebenso wenig auf, wie eine unterlassene Kündigung als Einverständnis mit der Preiserhöhung zu werten ist (vgl. Rn. 3). Lediglich vorsorglich sollte der Preiserhöhung auch ausdrücklich widersprochen werden, z.B. durch die formlose Mitteilung: „Wir widersprechen der Klarheit halber der angekündigten Preiserhöhung.“

## 2. Zur Unwirksamkeit der „allgemeinen“ Änderungsklausel

- 12 Soweit sowohl die bisherigen als auch die neuen AGB eine allgemeine Änderungsklausel enthalten, sind diese aus den dargestellten Gründen unwirksam. Beide stellen auf dieselben intransparenten Voraussetzungen („technische oder betriebliche Erfordernisse“) wie die Preisänderungsklausel ab.
- 13 Auch insoweit nimmt die Rechtsprechung eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners an, wenn die Klausel nicht hinreichend konkret die Voraussetzungen beschreibt, unter denen eine Änderung des Vertragsinhalts möglich ist:

*„Ein Recht, diese von ihr übernommene Verpflichtung einseitig - auch zum Nachteil der Vertragshändler - zu ändern, kann sich die Beklagte in einem Formularvertrag allenfalls dann einräumen, wenn die Klausel die Voraussetzungen, unter denen eine Änderung möglich ist, hinreichend konkret benennt (zu Preisänderungsklauseln vgl. Senat, NJW 1980, 2518 = WM 1980, 1120 (1121); BGHZ 82, 21 (26 f.) = NJW 1982, 331). Ein völlig freies, an keine Voraussetzungen gebundenes Änderungsrecht ist auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr unangemessen“<sup>4</sup>*

<sup>2</sup> BGH Beschl. v. 27.2.2025 – III ZR 422/23, BeckRS 2025, 3872.

<sup>3</sup> LG Düsseldorf Urt. v. 15.1.2025 – 12 O 293/22, GRUR-RS 2025, 1222 (exemplarisch).

<sup>4</sup> BGH Urt. v. 26.11.1984 – VIII ZR 214/83, BeckRS 1984, 1031

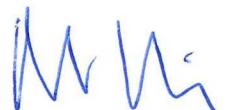
- 14 Damit verbleibt es unabhängig von etwaigen einseitigen Erklärungen jeweils beim ursprünglich vereinbarten Vertragsinhalt einschließlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden AGB. Da die bisherigen AGB (Stand 09/2022) keine einschränkenden Regelungen in Bezug auf die Verwendung von Software zur automatisierten Analyse von Inhalten (einschl. Künstlicher Intelligenz) enthielten, verbleibt es bei den insoweit eingeräumten Rechten.

### 3. Fazit

- 15 Wird der Vertrag nicht einvernehmlich durch beide Parteien geändert und ist auch eine in AGB enthaltene Änderungsklausel unwirksam, so bleiben beide Parteien an den ursprünglich vereinbarten Vertrag gebunden. Dies gilt gleichermaßen für den Preis als auch für den Umfang der zulässigen Nutzungen.
- 16 So liegt der Fall bezüglich der PMG.



Christof Elßner  
**RECHTSANWALT**



Prof. Niko Härtling  
**RECHTSANWALT**